Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Herrn Gerald Meller Grüne Allee 7 31303 Burgdorf-Ramlingen



Stadtplanungsabteilung

Insa Borchers Rathaus IV

Vor dem Hannoverschen Tor 27

Zimmer 42

Tel.: 05136/898-378 Fax: 05136/898-372

E-Mail: Stadtplanung@burgdorf.de (vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 61-Bor

Datum: **09.05.2019**

Windenergie in Ehlershausen – Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019 – Ihre Anfrage vom 08.05.2019 gem. § 15 an den ORE

Sehr geehrter Herr Meller,

Ihre Anfrage gem. § 15 der GO zum Thema Windenergie Ehlershausen im Zusammenhang mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05.03.2019 ist am 08.05.2019 bei uns eingegangen.

Die von Ihnen gestellte Frage, welche Möglichkeiten es gäbe, auch den Standort Ehlershausen als Vorranggebiet festzulegen bzw./ und dort Repowering durchführen zu können, beantworte ich wie folgt:

In einer Mail an die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten der Region hat die Regionsrätin der Region Hannover, Frau Karasch, am 06.03.2019 mitgeteilt, dass nach Rechtskraft des o. g. Urteils eine planerische Steuerung der Windenergienutzung über die Regelungen des RROP nicht mehr möglich sei und sich die Genehmigungsfähigkeit von Anträgen für Windenergieanlagen nach den Festsetzungen der jeweiligen Flächennutzungspläne richte. In einem Austauschgespräch am Mittwoch, den 15. Mai 2019 bei der Region sollen die raumordnerischen und städtebaulichen Konsequenzen und das weitere Vorgehen auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung erörtert werden. Die Stadt

31303 Burgdorf

Rathaus I, Marktstraße 55 Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1 Rathaus III, Spittaplatz 4 Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27 Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0 Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf

BAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo. 08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr Do. 08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do. 08.00-18.00 Uhr
Di. 08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr

Burgdorf wird an diesem Austauschgespräch teilnehmen. Dabei wird auch die von Ihnen aufgeworfene Frage nochmals erörtert bzw. seitens der Stadtverwaltung angesprochen.

Um Ihnen jedoch die Bemühungen um ein "Repowering" am Standort Ehlershausen in den letzten Jahren nochmals zu verdeutlichen, haben wir die Entwicklung mit Verweis auf die jeweiligen Beschluss- bzw. Mitteilungsvorlagen, die Sie im Bürgerinformationssystem der Stadt einsehen können, nochmals zusammengefasst:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf (29. F-Planänderung) werden für den Bereich Ehlershausen Nordost zwei Teilflächen für Versorgungsanlagen in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Es existiert zudem eine Höhenbeschränkung auf 90 m über GOK (Nabenhöhe zzgl. Radius der Rotorkreisfläche). Durch die flächen- und höhenmäßige Begrenzung sollen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf an den nahegelegenen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Hoflagen (Entfernung rd. 800 m) ausgeschlossen werden (vgl. Begründung 29. F-Planänderung, S. 30).

Die Stadtverwaltung wurde mit Beschluss des Verwaltungsausschusses am 11.06.2013 beauftragt, im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von einem unabhängigen Gutachter prüfen zu lassen, ob ein "Repowering" an den Standorten Schillerslage und Ehlershausen grundsätzlich möglich ist und ob sich ggf. an anderen Standorten die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergie umsetzen lässt (vgl. Beschlussvorlage 2015 0836). In der daraufhin erstellten "Windpotenzialanalyse zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie" wurde der Standort Ehlershausen als einer von insg. 8 Standorten als Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie identifiziert. Auf die Vorlagen 2015 0836 (Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie 2015 0920 (Mitteilung: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - Beteiligung der Öffentlichkeit mit veränderter Flächenkulisse) wird verwiesen. Vor dem Hintergrund der wirksamen Darstellungen im FNP der Stadt Burgdorf (s. o.) wird in der Einleitung der Begründung zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans bereits darauf hingewiesen, dass aus heutiger Sicht eine Begrenzung der Bauhöhen nur in Ausnahmefällen noch berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung von Windenergieprojekten ist nach heutigem Stand der Technik mit Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m zu rechnen.

Die öffentliche Auslegung sollte im Folgenden erst dann durchgeführt werden, wenn die Festlegungen im neuen (in Aufstellung befindlichen) RROP 2016 geklärt sind. Mit Inkrafttreten des RROP 2016 wurden dann nur noch zwei Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt: Otze/ Schillerslage und Dachtmissen. Der Standort Ehlerhausen ist aufgrund von

Belangen des Hochwasserschutzes herausgefallen. Um ihn trotz der nun fehlenden Festlegung als Vorranggebiet auf Ebene des kommunalen FNP darstellen und für die Zukunft erhalten zu können sowie für ein Repowering zu öffnen, hatte die Stadtverwaltung mit der Vorlage **2016 0109** ein sog. "Zielabweichungsverfahren" in Auge gefasst. Zunächst war seinerzeit aber die Rechtswirksamkeit des RROP 2016 abzuwarten, um den weiteren Ablauf des Zielabweichungsverfahrens zu vereinbaren. Danach sollte das Verfahren des sachlichen Teil-FNP der Stadt Burgdorf zum Abschluss gebracht werden.

Das RROP trat dann am 10.08.2017 in Kraft. Diese neue Rechtsnorm ersetzte bis zum Urteil des OVG vom 05.03.2019 die derzeit wirksamen Darstellungen des kommunalen FNP in Sachen Windenergie. In der Mitteilungsvorlage **2017 0372** wird darauf hingewiesen, dass ein Repowering-Vorhaben auf dem Standortbereich Ehlershausen nicht genehmigungsfähig wäre, weil das RROP hier kein Vorranggebiet mehr festlegt. Unter Pkt. 1 der Vorlage wird beschrieben, wie weiter vorzugehen wäre, um den Standort Ehlershausen wieder im RROP festzulegen (Prüfung der Atypik im Hinblick auf das Kriterium Hochwasserschutz). Mit der Ergänzungsmitteilung **2017 0372/1** und der Mitteilung **2018 0583** wurde ein letzter Sachstand zu diesem Gesamtthema gegeben.

Mit Schreiben vom 03.04.2018 teilte dann die Region mit, dass weder ein Zielabweichungsverfahren, noch eine Änderung des Planungskonzeptes Windenergie zu v. g. Zeitpunkt in Frage komme. Darüber hinaus sollte das anhängige Normenkontrollverfahren abgewartet werden, in welchem auch die im RROP festgelegte Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung gerichtlich überprüft würden.

Dies hat – wie eingangs dargelegt – im Ergebnis einerseits zur Unwirksamkeit des RROP 2016 und andererseits dazu geführt, dass die Darstellungen des FNP der Stadt Burgdorf einschließlich der Höhenbegrenzungen wieder gelten. Entscheidend für die Beantwortung Ihrer Frage ist somit derzeit, ob bei der (nun) geltenden Höhenbegrenzung ein Repowering überhaupt seitens der Betreiber der Anlagen angestrebt würde.

Nach telefonischer Rücksprache der Fachabteilung mit dem Anlagenbetreiber Prokon am 09.05.2019 ist ein Repowering bei der v. g. Höhenbeschränkung nicht wirtschaftlich. Hierzu wären Höhen von mindestens 200 m erforderlich. Insoweit deckt sich diese Aussage mit den Ausführungen im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (s. o.).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein Antrag auf "Repowering" für den Standort Ehlershausen nach der derzeitigen Rechtslage (FNP nach Aussage der Region maßgebend) zwar möglich, aber aufgrund der Höhenbeschränkungen unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus ist

mit der Region zu klären, ob das ausschlaggebende Argument gegen den Standort Ehlershausen, nämlich der Hochwasserschutz, in der anstehenden Überarbeitung des RROP neu bewertet wird und damit die Chance besteht, ein Vorranggebiet Windenergienutzung zu erlangen. Die Herausnahme der Höhenbeschränkung wäre im Zuge einer FNP-Änderung vorzunehmen.

Über die Ergebnisse des Austauschgespräches am Mittwoch, den 15. Mai 2019 werde ich den Ortsrat in einer der nächsten Sitzungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(Baxmann)